

Vereinbarung zur Bildung und Ausgestaltung
einer gemeinsamen Einrichtung
nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

- Kooperationsvereinbarung -

zwischen der

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Bielefeld

(nachfolgend bezeichnet als "Agentur")

und der

Stadt Bielefeld,
vertreten durch den Oberbürgermeister und den Ersten Beigeordneten

(nachfolgend bezeichnet als "Stadt")

(zusammen nachfolgend auch gemeinsam bezeichnet als "Träger")

Präambel

Durch diese Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der beiden Träger und die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung und Berücksichtigung der Bielefelder Besonderheiten geregelt.

Agentur und Stadt lassen sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

Die beiden Träger bündeln Kompetenzen und Kapazitäten in der gemeinsamen Einrichtung, um die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende einheitlich aus einer Hand und kundenorientiert zu erbringen.

Die Dienstleistungen der gemeinsamen Einrichtung sollen dazu beitragen, dass die Betroffenen ihren Lebensunterhalt nachhaltig aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Neben einer schnellen und passgenauen Integration in Arbeit erfüllt die gemeinsame Einrichtung auch den sozialpolitischen Auftrag der Träger, die Integrationshemmnisse Hilfebedürftiger schrittweise abzubauen, das soziale Umfeld der Betroffenen zu berücksichtigen und ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch die Erzielung von Integrationsfortschritten zu befördern.

Die beiden Träger arbeiten partnerschaftlich, vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie entscheiden in der Trägerversammlung möglichst einvernehmlich. Sie lassen sich bei ihren organisatorischen, personalwirtschaftlichen und personalrechtlichen Entscheidungen von der Zielsetzung leiten, in der gemeinsamen Einrichtung für die Arbeit des Personals einheitliche Bedingungen zu schaffen, um die notwendige Stabilität, Kontinuität und Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, örtliche Zuständigkeit und Standorte.....	2
§ 2 Aufgaben des Jobcenters	3
§ 3 Umgang der Träger mit ihren Weisungsrechten	3
§ 4 Organe des Jobcenters.....	3
§ 5 Trägerversammlung.....	4
§ 6 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer und Vertretung.....	4
§ 7 Örtlicher Beirat	5
§ 8 Ombudsrat.....	5
§ 9 Steuerkreis	5
§ 10 Ziele, Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm.....	5
§ 11 Stellenplan, Personal	6
§ 12 Finanzplanung.....	6
§ 13 Steuerungsrelevante Daten	6
§ 14 Prüfungsrechte der Träger.....	6
§ 15 Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen	7
§ 16 Abwicklung von Transferleistungen	7
§ 17 Haftung.....	7
§ 18 Inkrafttreten, Änderung, Kündigung, Wegfall der Gültigkeit	7
§ 19 Schlussbestimmungen	7
§ 20 Salvatorische Klausel.....	8

§ 1 Name, örtliche Zuständigkeit und Standorte

(1) Die zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung zwischen den Trägern gem. § 44b SGB II gebildete gemeinsame Einrichtung führt den Namen "Jobcenter Arbeitplus Bielefeld" (nachfolgend als Jobcenter bezeichnet).

(2) Das Jobcenter ist örtlich zuständig für den Bereich der kreisfreien Stadt Bielefeld.

(3) Das Jobcenter nimmt seine Aufgaben an folgenden Standorten wahr:

- Willy-Brandt-Platz 2,
- Feilenstr. 10 -12,
- Friedenstr. 19,
- Karl-Eilers-Str. 14 -18,
- Germanenstr. 22,
- Lindemann Platz 3,
- Werner-Bock-Str. 8,
- Niederwall 39.

§ 2 Aufgaben des Jobcenters

- (1) Das Jobcenter nimmt die ihm per Gesetz zugewiesenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in eigenem Namen wahr, sofern sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (2) Gemäß § 44b Abs. 4 SGB II werden folgende Aufgaben durch die Stadt Bielefeld wahrgenommen:
 - a) Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen,
 - b) Erbringung von Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
 - c) Leistungen für die Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (Miet- und Energiekostenrückstände).

Für die Aufgabenwahrnehmung zahlt das Jobcenter eine kostendeckende Personal- und Sachkostenerstattung

für a) zur Finanzierung von 5,5 Stellen,
für b) zur Finanzierung von 0,4 Stellen und
für c) zur Finanzierung von 0,4 Stellen.

Weitere Regelungen dazu erfolgen im Rahmen von Beschlüssen der Trägerversammlung.

- (3) Gemäß § 44b Abs. 4 SGB II werden die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II durch die Stadt erbracht. Die Stadt stellt sicher, dass die Leistungsberechtigten nach dem SGB II diese Leistungen im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen können. Hierzu trifft die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer mit der Stadt notwendige Verfahrensabsprachen.
- (4) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben als Dienstleistung bei den beiden Trägern eingekauft wird, wenn der Dienstleistungseinkauf sachlich geboten und wirtschaftlich ist.
- (5) Dem Jobcenter können durch gesonderte Vereinbarungen weitere Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen werden. Die dem Jobcenter durch die Übertragung entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu übernehmen.

§ 3 Umgang der Träger mit ihren Weisungsrechten

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach § 44e Abs. 1 SGB II verpflichten sich die Träger, dem jeweils anderen die von ihm erlassenen Weisungen zu übermitteln. Handelt es sich um eine Weisung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die dem Kooperationsausschuss vorzulegen wäre, erfolgt frühzeitig eine Erörterung in der Trägerversammlung mit dem Ziel einer kooperativen Entscheidungsfindung.

§ 4 Organe des Jobcenters

Die Organe des Jobcenters sind

- die Trägerversammlung,
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer,
- der örtliche Beirat.

§ 5 Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern der Agentur sowie aus fünf vom Rat der Stadt entsandten Vertreterinnen bzw. Vertretern und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister der Stadt oder einer von ihr bzw. ihm bestimmten Vertretung der Stadt. Gemäß § 44c Abs. 1 Satz 4 SGB II hat jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter in der Trägerversammlung eine Stimme.
- (2) Der Vorsitz der Trägerversammlung wird durch die Agentur übernommen, der stellvertretende Vorsitz durch die Stadt.
- (3) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Trägerversammlung ist gegeben, wenn mindestens die im Gesetz vorgesehene Zahl von drei Vertreterinnen bzw. Vertretern je Träger anwesend ist. Kann ein Träger nicht alle ihm zustehenden Sitze besetzen, verpflichtet sich der jeweils andere Träger, nicht zu Lasten des unterrepräsentierten Trägers von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Die Trägerversammlung bestimmt mit Stimmenmehrheit. Abweichend von § 44c Abs. 1 Satz 7 SGB II entscheidet bei Stimmgleichheit nicht die Stimme des Vorsitzenden. Ist eine Mehrheitsentscheidung nicht möglich, wird der Kooperationsausschuss angerufen. Die Trägerversammlung folgt der Empfehlung des Kooperationsausschusses.
- (5) Weiteres ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Trägerversammlung.

§ 6 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer und Vertretung

- (1) Das Jobcenter hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer und zwei stellvertretende Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird durch die Stadt gestellt. Jeder Träger stellt eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Beachtung des bzw. der von der Trägerversammlung
 - aufgestellten Haushaltes und Stellenplanes,
 - beschlossenen Rahmenrichtlinien und
 - erteilten generellen Weisungen.

Zur Vornahme von nachfolgenden Rechtsgeschäften holt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer die vorherige Zustimmung der Trägerversammlung ein:

- Abschluss von Mietverträgen ab einer Jahresmiete von 50.000 €,
 - Beschaffungsangelegenheiten ab einem Gesamtwert von 150.000 €,
 - Abschluss von Versicherungsverträgen ab einer Jahresprämie von 10.000 €,
 - Abweichungen vom beschlossenen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm von mehr als 10 %,
 - Erhöhung des Umschichtungsbetrages zu Lasten des Eingliederungstitels ab einem Gesamtbetrag von 500.000 €.
- (3) Die Befugnisse der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers in Personalangelegenheiten ergeben sich aus den jeweiligen Personalgestellungsregelungen der Träger.

§ 7 Örtlicher Beirat

- (1) Die Mitglieder des örtlichen Beirates werden von der Trägerversammlung auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes berufen. Als Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes gelten
 - ...
 - ...
 - ...
 - ...
 - ... (wird noch ausgeführt)
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (4) Weiteres ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Beirates.

§ 8 Ombudsrat

- (1) Das Jobcenter hat einen Ombudsrat, der Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger ist.
- (2) Die Mitglieder des Ombudsrat erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 9 Steuerkreis

- (1) Es wird ein Steuerkreis bestehend aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, deren bzw. dessen beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und je vier Vertreterinnen bzw. Vertretern der beiden Träger eingerichtet.
- (2) Wesentliche Aufgaben des Steuerkreises sind:
 - Informationsaustausch zwischen der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und den Trägern, u.a. über die Situation des Jobcenters und die Zielerreichung,
 - Vornahme notwendiger Abstimmungen zwischen den Trägern,
 - Beratung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers bei der Umsetzung wesentlicher strategischer Entscheidungen der Träger und
 - Vorbereitung der Sitzungen der Trägerversammlung.

§ 10 Ziele, Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm

- (1) Das Jobcenter erstellt jährlich ein gemeinsames Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm unter Berücksichtigung der örtlichen Arbeitsmarktsituation, der einzelnen Zielgruppen und der gleichberechtigt nebeneinander stehenden Ziele der Träger. Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm wird bei Bedarf unterjährig angepasst.
- (2) Die Mittel aus dem Eingliederungstitel werden gleichberechtigt zur Erreichung der kommunalen Ziele und der Bundesziele eingesetzt.

§ 11 Stellenplan, Personal

- (1) Der von der Trägerversammlung aufzustellende Stellenplan hat die erforderlichen Stellen auszuweisen. Er bedarf der Genehmigung der Träger. Bei der Personalbedarfsberechnung stellen die im Jobcenter zu erledigenden Aufgaben, die realen bzw. realistisch zu erwartenden Fallzahlen und die tatsächlichen Rahmenbedingungen der Aufgabenerledigung den zentralen Maßstab dar.
- (2) Die Träger stellen dem Jobcenter das notwendige Personal zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben jeweils zu 50 % zur Verfügung. Bewirkt ein Träger eine Aufgabenerledigung außerhalb der Kernaufgaben nach dem SGB II, erfolgt die Personalgestellung durch diesen Träger. Bei Aufgaben nach § 2 Abs. 5 dieser Kooperationsvereinbarung erfolgt die Personalgestellung durch den beauftragenden Träger.
- (3) Zu besetzende Führungsstellen werden grundsätzlich bei beiden Trägern ausgeschrieben. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung streben die Träger eine paritätische Besetzung von Führungsstellen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur und der Stadt an.

§ 12 Finanzplanung

- (1) Das Jobcenter stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30.11 des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Einnahmen und Ausgaben nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Die Finanzplanung ist in ein Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudget unterteilt. Dabei ist die nach dem SGB II vorgeschriebene Trägerschaft für die jeweiligen Aufgaben zu berücksichtigen. Der Finanzplan wird von der Trägerversammlung beschlossen.
- (2) Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften der beiden Träger.

§ 13 Steuerungsrelevante Daten

Über die Regelung in § 53 Abs. 4 SGB II hinaus stellt die Agentur der Stadt die von ihr benötigten steuerungsrelevanten Daten zur Verfügung, soweit diese technisch generiert werden können.

§ 14 Prüfungsrechte der Träger

- (1) Das Jobcenter unterliegt der Überprüfung durch die Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 49 SGB II sowie der unabhängigen Rechnungsprüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt nach Maßgabe der §§ 103 ff Gemeindeordnung NRW.
- (2) Die Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit und das städtische Rechnungsprüfungsamt arbeiten im Rahmen ihres jeweiligen Prüf- und Revisionsauftrages grundsätzlich unabhängig voneinander und erhalten jeweils uneingeschränkten Zugriff auf die Daten des Jobcenters.

- (3) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, unterrichten sich die Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit und das städtische Rechnungsprüfungsamt über ihre Prüf- und Revisionstätigkeiten gegenseitig, stimmen diese im Bedarfsfall ab und unterstützen sich im Rahmen der rechtlichen und gesetzlichen Möglichkeiten.

§ 15 Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen

Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen der Träger geltend für die von ihnen zugewiesenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter fort, bis diese durch eigene Regelungen des Jobcenters ersetzt worden sind.

§ 16 Abwicklung von Transferleistungen

Das Jobcenter erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch das Jobcenter ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Werden Einnahmen durch einen Träger eingezogen, die dem anderen Träger zustehen, sind diese zu erstatten.

§ 17 Haftung

Formulierung folgt...

§ 18 Inkrafttreten, Änderung, Kündigung, Wegfall der Gültigkeit

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung dürfen folgende Bestimmungen nicht geändert werden:
- ...
 - ...
 - ... (wird noch ausgeführt)
- (3) Die Kooperationsvereinbarung kann erstmals mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.12.2015 gekündigt werden. Sofern die Kooperationsvereinbarung nicht zum 31.12.2015 gekündigt wird, verlängert sich diese Kooperationsvereinbarung stillschweigend jeweils um weitere drei Jahre. In diesem Fall kann eine Kündigung mit der vorstehend genannten Frist jeweils schriftlich zum 31.12. des Jahres, mit dem die Verlängerung endet, dem anderen Träger gegenüber erklärt werden. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn anstelle dieser Kooperationsvereinbarung eine neue Kooperationsvereinbarung geschlossen wird.
- (4) Im Falle der Zulassung der Stadt nach § 6a SGB II verliert diese Kooperationsvereinbarung mit Beginn der Wirkung der Zulassung automatisch ihre Gültigkeit.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Kooperationsvereinbarung nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des SGB II.

- (2) Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Kooperationsvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Kooperationsvereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Kooperationsvereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vereinbarungsanpassung aufzunehmen.

Bielefeld, den 19.11.2010

Thomas Richter

Vorsitzender der
Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Bielefeld

Pit Clausen

Oberbürgermeister
der Stadt Bielefeld

Tim Kähler

Erster Beigeordneter
der Stadt Bielefeld